

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Sekretariat.ABEL@bsv.ch

Luzern, 25. Januar 2021

Vernehmlassung: Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Erwerbslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verband der älteren Erwerbslosen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Anspruchsberechtigung

Wie bereits im Rahmen der Gesetzesberatung eingebracht, ist die vom Parlament verabschiedete Regelung wonach erst Erwerbslose, die nach Erreichung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, zum Bezug von ÜL berechtigt sind, äusserst unbefriedigend. Dem Gros der älteren Ausgesteuerten bleibt somit der Weg auf das Sozialamt oder der vorzeitige Verzehr des Altersvermögens nicht erspart. Weiter unbefriedigend ist die Tatsache, dass Selbständigwerbende von dieser Leistung ausgeschlossen sind. Ihnen verbleibt im Rahmen der Erwerbslosigkeit im Alter einzig der entwürdigende Gang auf das Sozialamt. Angesichts der enormen Zunahme von Erwerbslosen im Alter **hoffen wir auf eine baldige Anpassung des Gesetzes.**

Im erläuternden Bericht zur Verordnung stellt der Bundesrat ein Inkrafttreten des ÜLG auf den 1. Juli 2021 in Aussicht. In einer Übergangsbestimmung wurde zwar festgelegt, dass alle Personen, die im 60. Altersjahr ab 1.1.2021 ausgesteuert werden und die Voraussetzungen erfüllen, nach Inkrafttreten des Gesetzes ebenfalls zum Bezug der Leistungen berechtigt sind. Über Letzteres sind wir zwar erfreut, aber angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat den Älteren vor der Abstimmung zur Personenfreizügigkeit das Inkrafttreten auf den 1.1.2021 in Aussicht stellte, scheint uns die Forderung nach einer **Inkrafttretung zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. April 2021**, zwingend und verkraftbar.

Als weitere Unzulänglichkeit kritisieren wir den Gesetzgeber dafür, dass er die Guthaben der 3. Säule von der Alterssicherung ausgenommen hat, will heissen, dass diese bei der Berechnung dem Vermögen zugerechnet werden. Die Alterssicherung einzig auf das Guthaben der 2. Säule abzustützen benachteiligt zudem auch Selbständigerwerbende, die ihre Alterssicherung einzig auf das Vermögen abstützen, aber auch jene, die im Ausland lebten und damit nicht die Möglichkeit hatten, ihre Alterssicherung über die 2. Säule abzusichern. Wesentlich einfacher und gerechter wäre es, wenn man für die Bezugsberechtigung von ÜL alle diese Arten von Alterssicherung in Form einer Vermögensobergrenze (2./3. Säule/Vermögen) berücksichtigen würde.

KONKRETES ZUR VERORDNUNG

Art. 4 ÜLV – Vermögensobergrenze beim BVG zur Ermittlung des Reinvermögens

Art. 21 Abs. 4 ÜLV – Berücksichtigung Vermögensverzehr

In **Art. 4 ÜLV** wird geregelt, wie hoch die Vermögensschwelle beim Pensionskassenvermögen sein darf, die zur Berechnung des Reinvermögens dient. Die Verordnung will diese bei 500 000 Franken Pensionskassenguthaben festlegen. Alles PK-Vermögen, das darüber liegt, soll dem Reinvermögen zugerechnet werden analog dem Vermögen der 3. Säule. Mit dieser Schwelle missachtet der Bundesrat eindeutig den Willen des Gesetzgebers. So herrschte u.a. im Ständerat die Meinung vor, dass die Schwelle durch den Bundesrat so festgelegt werden soll, dass damit nur Personen mit sehr hohem Pensionskassenvermögen nicht zwingend in den Genuss von ÜL kommen sollen.

Ein Pensionskassenvermögen von 500 000 Franken wird im Jahre 2023 aufgrund eines niedrigeren Umwandlungssatzes zu einer BVG-Rente von rund 2300 Franken führen. Zuzüglich AHV wird eine Person damit nicht wesentlich über den Leistungen eines Ergänzungsleistungsbezügers liegen. Damit wird ersichtlich, dass man bei dieser PK-Vermögensobergrenze von 500 000 Franken nicht von privilegierten Altersrenten reden kann. Der Bundesrat ist gefordert diesen Betrag so heraufzusetzen, dass damit der Wille des Gesetzgebers seinen Ausdruck findet.

Art. 21 Absatz 4 hält fest, dass das Vorsorgekapital, soweit es die Vermögensschwelle des Pensionskassenvermögens übersteigt, dem Reinvermögen zugerechnet werden soll. Da es sich dabei um ein gebundenes Kapital handelt, über das die ÜL beziehenden Personen nicht verfügen können, ist es unannehmbar, wenn dieses dem Reinvermögen zugerechnet wird. In diesem Sinne fordern wir auf einen Verzicht.

Analog dem ELG soll auch die Regelung des Vermögensverzehrs pro Jahr (10 Prozent) gelten, denn dies hat in der Folge einen Einfluss auf die Höhe der Überbrückungsleistungen.

Art. 5 ÜLV – Arbeitsintegrationsbemühungen

Da es sich beim Gesetzesauftrag an den Bundesrat um eine Kann-Formulierung handelt, fordern wir den Bundesrat auf, von einer Kontrolle gänzlich Abstand zu halten. Bekanntlich handelt es sich hier um eine Zielgruppe, die sich bereits im Rahmen der Arbeitslosenversicherung während zwei Jahren intensiv erfolglos um eine Arbeit bemühte. Wer im fortgeschrittenen Alter die Schule der Arbeitslosenversicherung durchlaufen hat, ist kompetent genug, sich aus eigenem Antrieb weiterhin um Arbeit zu bemühen, sollte dies realistisch sein. Die Überbrückungsleistungen sind ferner so tief angesetzt, dass die Motivation, sich weiterhin um eine Integration zu bemühen, gegeben ist. Die Aufrechterhaltung einer Drucksituation analog jener der RAV wird aufgrund der Erfahrungen einzig negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen haben.

Als Verband älterer Erwerbslosen wehren wir uns mit allem Nachdruck dagegen, dass man die Unzulänglichkeiten des Arbeitsmarktes 50plus mit zusätzlichem Druck auf die Stellensuchenden kompensiert. Erfolgsversprechender im Sinne einer Integration wäre, gestützt auf die Bundesverfassung Artikel 8 Abs. 2 die Realisierung eines Gesetzes zum Schutz vor Altersdiskriminierung, die diejenige auf dem Arbeitsmarkt einschliesst.

Für den Fall, dass sich eine Mehrheit für Integrationsnachweise einsetzt, sollten diese so unbürokratisch wie möglich umgesetzt werden. So z.B. in einem erweiterten Verständnis, wie es im erläuternden Text festgehalten ist und in Form eines Formulars, das die ÜL-Beziehenden in Eigenverantwortung jährlich einzureichen haben.

Art. 32 Abs. 3 ÜLV – Voranschlag für teure Zahnbehandlungen

In Anlehnung an das ELG verlangt die Verordnung, dass für Zahnbehandlungen ab 3000 Franken ein Kostenvoranschlag eingeholt werden muss, der dann zur Begutachtung einem Amtszahnarzt vorgelegt werden muss. Da im Unterschied zum ELG, die Gesamtsumme der Krankenkosten im ÜLG sehr tief, bei 5000 Franken, festgelegt sind, soll aus unserer Sicht auf die Einholung eines Kostenvoranschlages gänzlich verzichtet werden. Damit würde man lediglich die Bürokratie füttern, die sich in vielen Kantonen ja auch im Rahmen der EL-Zahnarztleistungen zeigt.

Freundliche Grüsse

Heidi Joos, Geschäftsführende Avenir50plus Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern (ED)

Per Mail an:

Bundesamt für Sozialversicherungen
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 11.02.2021

Vernehmlassungsantwort

Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden (z. B. Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

I. Vorbemerkung

Das Parlament hat am 19. Juni 2020 das Überbrückungsleistungsgesetz (ÜLG) verabschiedet. Dieses bezweckt eine Verbesserung der sozialen Absicherung älterer Ausgesteuerter komplementär zu den Eingliederungsmassnahmen älterer Arbeitnehmenden. Die dazu geschaffenen Überbrückungsleistungen (ÜL) sind in Anlehnung an die Ergänzungsleistungen ausgestaltet und werden aus Bundesmitteln finanziert. Die vorliegende Verordnung (ÜLV) regelt die Einzelheiten zur Umsetzung des ÜLG.

Bereits vor der Covid-19-Pandemie stand GastroSuisse den ÜL angesichts der stetig zunehmenden Sozialkosten kritisch gegenüber. Die Folgen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt dürften aufgrund einer Zunahme von ÜL-Bezügern einen weiteren Kostenschub auslösen. Erklärtes Ziel der Vorlage sollte daher sein, den bürokratischen Mehraufwand und die finanziellen Kosten bei der Umsetzung der ÜL zu minimieren – unter dem Gesichtspunkt, den Lebensunterhalt der betroffenen Personen zu sichern. Die Erfahrungen aus den Covid-19-Unterstützungsmassnahmen haben die Bedeutung von unbürokratischen Lösungen erneut verdeutlicht – sowohl zu Gunsten einer praxistauglichen Umsetzung als auch einer fristgerechten Auszahlung der Leistungen.

In Bezug auf die Arbeitsmarktintegration älterer Arbeitnehmenden sind wirkungsvollere Instrumente zu prüfen, als sie in der ÜLV dargelegt werden. Beispielsweise könnte eine Reduktion der AHV-Arbeitgeberbeiträge für ältere Arbeitnehmer vermehrt Anreize schaffen, solche Personen länger zu beschäftigen.

II. Verstärkte Anreize für Integrationsbemühungen schaffen (Art. 5 E-ÜLV)

GastroSuisse begrüsst die Bestrebungen, den Wiedereinstieg von ÜL-Beziehenden in den Arbeitsmarkt zu fördern. Der dafür vorgesehene jährliche Nachweis (Art. 5 E-ÜLV) verfehlt jedoch sein Ziel und seine Wirkung. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass bei fehlendem Nachweis von Integrationsbemühungen keine Sanktionen drohen. Zudem ist der Begriff der Integrationsbemühung weit gefasst, sollen beispielsweise auch die Teilnahme an einem Sprachkurs oder Betreuung von Bekannten darunter fallen. Solche Massnahmen dürften die Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt kaum erhöhen.

Um den Anreiz zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen, empfiehlt GastroSuisse, den Begriff der Integrationsbemühung enger zu fassen und mit einem Sanktionsmechanismus vorzusehen (Art. 5 E-ÜLV präzisieren und anpassen). Der Nachweis der Bemühungen um Arbeitsmarktintegration sollte sich in erster Linie auf die Stellensuche beziehen. Diesbezüglich empfiehlt es sich, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) als Unterstützung und für eine Einschätzung zur Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Personen heranzuziehen.

Sofern es der Bundesrat als nicht aussichtsreich erachtet, ÜL-Beziehende in den Arbeitsmarkt einzugliedern, soll die bestehende Bestimmung eventualiter gestrichen werden. GastroSuisse lehnt solche bürokratischen Leerläufe ab. Denn die vorliegende Formulierung dürfte sowohl bei den Vollzugsbehörden wie bei den betroffenen ÜL-Beziehenden einen bürokratischen Mehraufwand auslösen, dem kaum ein entsprechender Nutzen gegenübersteht.

III. Kantonale Differenzen führen zu Mehraufwand und Ungleichstellungen (Art. 28 Abs. 2 lit. b)

Bei der ÜL handelt es sich um eine bundesrechtlich einheitlich geregelte Leistung. Dieses Prinzip sollte demnach auch bei der Ausgestaltung der ÜLV zum Tragen kommen. Damit werden kantonale Differenzen, welche zu einer Ungleichbehandlung der Anspruchsberechtigten führen könnten, vermieden. Zudem dürfte sich der administrative Mehraufwand für die kantonalen Stellen beim Umzug einer/s ÜL-Bezüger*in in einen anderen Wohnkanton reduzieren. Daher ist die ÜLV wie folgt anzupassen:

Art. 28 Für die Vergütung massgebender Zeitpunkt

Abs. 2 lit. b [~~die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz verlegt und der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden Kosten voneinander abweichende Kriterien anwenden.~~] [Streichen]

IV. Krankheitskosten präzisieren und eingrenzen (Art. 30 und Art. 32 Abs. 3)

Aus Sicht von GastroSuisse sind die Kosten der ÜL klar einzugrenzen und im Rahmen des Möglichen zu minimieren. Aus dieser Überlegung ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

- Gemäss erläuterndem Bericht besteht für ÜL-Bezüger*innen mit Wohnsitz im Ausland kein Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Diese Bestimmung ist in der ÜLV entsprechend zu ergänzen (Art. 30).

Art. 30 Vergütung von im Ausland entstandenen Krankheits- und Behinderungskosten

Abs. 1 Für Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz in der Schweiz werden im Ausland entstandene Kosten vergütet, wenn sie während eines Auslandsaufenthalts notwendig werden oder wenn die medizinisch indizierten Massnahmen nur im Ausland durchgeführt werden können.

[Abs. 2 Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.] [Ergänzen]

- Sofern keine Überprüfung von Zahnbehandlungskosten durch einen Vertrauensarzt erfolgen soll, ist der Betrag von 3000 auf 2000 Franken zu senken (bei Behandlungen, die einem bewilligten Kostenvorschlag unterliegen).

Art. 32 Vergütung von Zahnbehandlungskosten

Abs. 3 Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung, einschliesslich Labor, voraussichtlich höher als [3000] **[2000]** Franken, so ist der Durchführungsstelle vor der Behandlung ein Kostenvorschlag einzureichen. [Anpassen]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hotellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

SAH Bern
OSEO Fribourg
OSEO Genève
OSEO Neuchâtel
SOS Ticino
SAH Schaffhausen
OSEO Valais
OSEO Vaud
SAH Zentralschweiz
SAH Zürich

Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Vernehmlassungsantwort

Bern, 10. Februar 2021

1 Einleitung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 die Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in die Vernehmlassung geschickt. Das Netzwerk des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH), das zehn Regionalvereine sowie das nationale Sekretariat umfasst, ist seit über 80 Jahren in der sozialen und beruflichen Integration tätig. Das SAH bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussert sich wie folgt zu diesem Gesetzesentwurf.

2 Stellungnahme des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH)

2.1 Grundsätzliches

Im erläuternden Bericht zur Verordnung stellt der Bundesrat ein Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) per 1. Juli 2021 in Aussicht. Das SAH fordert eindringlich, diesen Prozess zu beschleunigen und **das Gesetz per 1. April 2021 in Kraft zu setzen**.

Begründung: die Lage bei den älteren Arbeitslosen ist zunehmend besorgniserregend und die Zahl der Aussteuerungen steigt rapide, wie es auch Prognosen von SKOS zeigen¹. Angesichts der engen inhaltlichen Verknüpfung mit der seit Januar 2021 angewandten Regeln des Ergänzungsleistungsgesetzes stellt eine Beschleunigung für die kantonalen AHV-Ausgleichskassen ein zumutbarer Aufwand dar.

Die Übergangsbestimmung, wonach alle Personen, die im ersten Halbjahr 2021 ausgesteuert werden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, mit Inkrafttreten des ÜLG die Leistungen des Gesetzes beantragen können, reicht nicht aus. Denn sie bietet nur jenen Betroffenen eine Auffanglösung, die sich bis zum Inkrafttreten des ÜLG über Wasser halten können, ohne ihre Altersguthaben aufzulösen.

¹ https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2021_Medienkonferenz/Analysepapier_Herausforderungen.pdf

2.2 Vermögensschwelle BVG – Art. 4 ÜLV

In Art. 4 ÜLV wird der Betrag festgelegt, bis zu welchem das Kapital der beruflichen Vorsorge für den Anspruch auf ÜL nicht berücksichtigt werden darf. Es handelt sich bei dieser Vermögensschwelle um eine Kernbestimmung der Verordnung.

Gemäss den parlamentarischen Verhandlungen wollte der Gesetzgeber die Vermögensschwelle so festsetzen, dass Personen mit sehr hohen Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge, sei es in Form einer Freizügigkeitsleistung oder eines Vorsorgeguthabens bei freiwilliger Weiterversicherung, keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen erhalten. Der Bundesrat musste bei der Festsetzung der Vermögensschwelle einen Betrag im Bereich des überobligatorischen Teils wählen und es ging dem Gesetzgeber darum, nur «sehr hohe Vorsorgeguthaben auszuschliessen». Im Parlament wurde weiter angedacht, den Betrag für Ehepaare zu verdoppeln.

Der Bundesrat schlägt im Verordnungsentwurf nur eine Vermögensschwelle vor und setzt sie beim 26fachen Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs fest. Dies entspricht in etwa 500'000 Franken. **Das SAH ist überzeugt, dass die damit gewählte Vermögensschwelle nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht:** sie orientiert sich an der Durchschnittsrente der Männer aus der 2. Säule und dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen bei Renteneintritt mit 65 Jahren. Beide gewählte Anknüpfungsmerkmale schliessen damit weit mehr Personen aus als solche mit «sehr hohen Vorsorgeguthaben». Die gewählte Vermögensschwelle stellt den Erhalt der Altersvorsorge – und damit eines der Hauptziele der Überbrückungsleistungen – für einen grossen Anteil potenziell betroffener Personen, insbesondere Frauen, in Frage. Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung ist sich der Bundesrat dieser Tatsache bewusst zumal er anerkennt, dass Personen mit einem Vorsorgeguthaben über diesem Betrag später EL benötigen könnte.

Hinzu kommt, dass gemäss allen Erwartungen die umhüllenden Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werden. Dadurch werden die effektiven Renten beim gleichen Alterskapital ebenfalls weiter sinken. Die Rente wird aber nur gesichert, sofern die betroffenen Personen ihren Lebensunterhalt ohne Überbrückungsleistungen bis zum Erreichen des Rentenalters bestreiten können. Häufig wird ihnen dies nicht möglich sein und sie werden sich zu einem Vorbezug der Altersguthaben in der 2. Säule gezwungen sehen. Unter Umständen verlieren sie dann den Anspruch auf eine Rente, weil sie das Geld als Kapital beziehen müssen. Sofern eine Vorsorgeeinrichtung einen mehrjährigen Vorbezug vorsieht, droht den betroffenen Personen dann eine Rente an der EL-Grenze. Die vorgeschlagene Vermögensschwelle birgt damit die Gefahr, die ratio legis der Überbrückungsleistungen auszuhöhlen. **Das SAH vertritt deshalb klar die Ansicht, dass die gewählte Vermögensschwelle substanziell erhöht werden muss.**

2.3 Berücksichtigung der Altersguthaben der 2. Säule als Vermögensverzehr – Art. 21 Abs. 4 ÜLV

Gleich wie im ELG sollen auch während des Bezugs von Überbrückungsleistungen vorhandene Vermögen als hypothetische Einnahmen angerechnet werden. Diese gesetzlich vorgesehene Verbrauchskontrolle greift bei ÜL-Bezüger*innen zwar nur über einen kurzen Zeitraum. Für die betroffenen Personen ist sie aber relevant, denn sie entscheidet über die Höhe der Überbrückungsleistungen. Der Bundesrat schlägt in Art. 21 Abs. 4 ÜLV vor, einen Teil der Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen zu berücksichtigen. Damit suggeriert er, dass ÜL-Bezüger*innen auf einen Teil ihrer Altersguthaben in der 2. Säule frei zugreifen könnten. Die Möglichkeiten eines (teilweisen) Kapitalbezugs sind aber je nach Vorsorgeeinrichtung unterschiedlich ausgestaltet. Ausserdem steht auch dies im Widerspruch zum Zweck des Gesetzes: während der gesamten Dauer des ÜL-Bezugs muss der Erhalt der Altersvorsorge sichergestellt sein. Dasselbe gilt zwar grundsätzlich auch für Vorsorgeguthaben in der 3. Säule. Diese – problematische – Ungleichbehandlung der verschiedenen Formen von Alterssparen – war dem Gesetzgeber aber bewusst und kann deshalb auf Verordnungsebene nicht behoben werden. **Das SAH fordert deshalb, Art. 21 Abs. 4 dahingehend anzupassen, dass die Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens NICHT berücksichtigt werden.**

2.4 Integrationsbemühungen Art. 5 ÜLV

Gemäss Art. 5 Abs. 5 ÜLG *kann* der Bundesrat festlegen, dass ÜL-Bezüger*innen ihre Integrationsbemühungen jährlich nachweisen sollen. Die betroffenen Personen sind aber nicht dazu verpflichtet, erwerbstätig zu sein und haben sich bereits vor der Aussteuerung monatelang erfolglos um Arbeit bemüht. Das Gesetz sieht ausserdem zu Recht weder eine Sanktionsmöglichkeit noch eine Anrechnung hypothetischer Einkommen vor für den Fall ausbleibender Integrationsnachweise. **Das SAH fordert deshalb, dass der Bundesrat gänzlich auf Integrationsnachweise verzichtet.**

Sollte er sich doch für einen Nachweis der Integrationsbemühungen aussprechen, ist Art. 5 E-ÜLV dahingehend anzupassen, dass nur geringe Anforderungen an die Qualität und die Quantität der Nachweise gestellt werden können. Namentlich die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung genannte Freiwilligenarbeit, der Besuch eines Sprachkurses oder die Pflege und Betreuung von Angehörigen sollten dabei explizit als Integrationsbemühungen anerkannt werden.

2.5 Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen – Art. 14 und 15 ÜLV

Das SAH unterstützt den Vorschlag, dass für die Überbrückungsleistungen dieselbe Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen gelten sollen wie in der EL. Hier macht das SAH aber darauf aufmerksam, dass aufgrund der verwendeten BFS-Gemeindetypologie verschiedene betroffene Gemeinden jedoch eine sofortige Erhöhung der Höchstbeträge um 10 Prozent beantragen werden, weil sie seit dem Jahr 2000 deutlich überdurchschnittliche Mietpreiserhöhungen verzeichneten.

2.6 Voranschlag für teurere Zahnbehandlungskosten – Art. 32 Abs. 2 ÜLV

In Art. 32 Abs. 2 ÜLV schlägt der Bundesrat ein zweigliedriges Vorgehen vor für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten. Das ÜLG beschränkt sämtliche von den Überbrückungsleistungen übernommenen Gesundheitskosten auf maximal 5000 Franken jährlich. Angesichts des damit verbundenen bürokratischen Aufwands stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob auf das Einfordern eines Kostenvoranschlags für Zahnbehandlungen über 3000 Franken nicht verzichtet werden könnte.

2.7 Vergütung von Hilfsmitteln – Art. 35 Abs. 3 ÜLV

Das SAH begrüsst, dass ÜL-Bezüger*innen auch jene Hilfsmittel vergütet werden sollen, die von der IV nur bei Erwerbstätigkeit vergütet werden – zumal von ihnen weiterhin die Integration in den Arbeitsmarkt verlangt wird. In der IV werden aber neben den Kosten für Reparatur-, Anpassung- und Erneuerungskosten auch die Kosten von Betrieb und Unterhalt der Hilfsmittel übernommen. Es ist für das SAH nicht ersichtlich, weshalb in der ÜLV von dieser sowohl in der IV wie auch in den kantonalen Ausführungsbestimmungen zur EL üblichen Übernahme abgewichen soll. **Art. 35 Abs. 3 ÜLV ist dahingehend anzupassen, dass die Unterhalts- und Betriebskosten ebenfalls vergütet werden.**

3 Dank

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk



Marina Carobbio
Präsidentin



Caroline Morel
Leiterin Nationales Sekretariat

Vernehmlassung zur Verordnung zum BG über die Überbrückungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorerst unseren herzlichen Dank für die uns von Frau Schubarth erteilten Auskünfte. Gerne nehmen wir nach Lektüre der Dokumente zum unsere Branchen betreffenden Artikel wie folgt Stellung:

Artikel 32 Absatz 2 zweiter Satz des Entwurfs nimmt u.E. einen richtigen Gedanken auf. Er soll die, insbesondere in Grenzregionen, immer einen grösseren Umfang annehmenden, betrügerischen Machenschaften von Praxen und Briefkastenlabors einen Riegel schieben. Um das Ziel zu erreichen, muss die Formulierung des Artikels aber im Sinne der Transparenzvorschriften und Vergütungsvoraussetzungen des Tarifvertrages UV/IV/MV geschärft werden. Zur Begründung verweisen wir höflich auf die nachstehenden Ausführungen.

Im Entwurf ist der Artikel wie folgt formuliert:

Art. 32 Vergütung von Zahnbehandlungskosten
(Art. 17 Abs. 1 Bst. a ÜLG)

¹ Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, sofern diese einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sind.

² Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Zahnarztтарif der Unfall-, der Militär- und der Invalidenversicherung (UV/MV/IV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen⁹ und dem UV/MV/IV-Tarif für zahntechnische Arbeiten¹⁰. Bei zahntechnischen Arbeiten, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzten im Ausland einkaufen, ist der ausländische Zahntechnikertarif massgebend, sofern er niedriger ist.

³ Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung, einschliesslich Labor, voraussichtlich höher als 3000 Franken, so ist der Durchführungsstelle vor der Behandlung ein Kostenvorschlag einzureichen.

Die Problematik der Verlagerung der Produktion von Sonderanfertigungen in das Ausland ist bekannt. Sie hängt mit der rasch fortschreitenden Digitalisierung der Prozesse bei Abdrucknahme und Design und anschliessend maschineller Fertigung auf der Basis eines Datensatzes zusammen. Entsprechende Missbräuche und Betrügereien zu Lasten der Patientinnen und Patienten oder der Versicherer sind denn auch nicht selten. Dies vor allem in Grenzregionen, was die Erläuterungen zu Artikel 32 richtigerweise festhalten. Eine detaillierte Übersicht der rechtlichen Situation finden Sie der beiliegenden Aktennotiz der Unterzeichneten.

Aus diesen Gründen haben die Tarifvertragsparteien in Artikel 10 und 11 des Tarifvertrages UV/IV/MV klare Regeln vereinbart, welche solche Betrügereien zu Lasten der öffentlichen Hand und der Steuerzahlenden verhindern sollen. Näheres findet Sie im [Tarifvertrag](#) (PDF-Dokument).

Wir schlagen deshalb vor, den zweiten Satz des Absatzes 2 der Verordnung durch die Regelung des Tarifvertrages UV/MV/IV für Auslandsarbeiten zu ersetzen. Dies umso mehr als die Verordnung ja ausdrücklich auf diesen verweist.

Der zweite Satz sollte deshalb durch folgende Formulierung ersetzt werden:

«Für zahntechnische Arbeiten ausländischer Laboratorien, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte einkaufen, werden ausschliesslich die Gestehungskosten vergütet. Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen. Bedingung jeglicher Vergütung für direkt importierte, ausländische Arbeiten bilden zusätzlich die korrekte Deklaration des Herstellerlandes auf der Erklärung für Sonderanfertigungen gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020 sowie der Nachweis der korrekten Einfuhr in die Schweiz (Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung für MWST). »

Zur Begründung im Einzelnen:

Viele Staaten kennen keinen eigentlichen Zahntechnikertarif (Bsp. Asien, USA). Die Gestehungskosten liegen aufgrund des allgemeinen Preisniveaus in der Schweiz immer tiefer. Oft fehlt bei Praxen aber die zwingend vorgeschriebene Erklärung zu Sonderanfertigungen (neu wird dort die Angabe des Herstellers und allfälliger weiterer Fertigungsstätten gefordert) und die geschuldete Mehrwertsteuer beim Import nicht entrichtet.

Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Dental Laboratories



Marco Camin
Präsident



Christian Hodler
Generalsekretär

Beilage: Aktennotiz

Juristische Einschätzung gewisser Praktiken von ausländischen Zahnärztinnen und Zahnärzten in grenznahen Regionen, insbesondere im Tessin

I. Sachverhalt

Gemäss Angaben praktizieren viele ausländische Zahnärztinnen und Zahnärzte (vor allem aus Italien) im Tessin. Ein Teil behauptet, auch anspruchsvolle Rekonstruktionen (z.B. Modellguss) selber herzustellen und verrechnet die Arbeiten zum Schweizer Tarif, insbesondere auch im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe. Es besteht der Verdacht, dass es sich zumindest bei einem Teil der entsprechenden Werke um Importe aus Italien handelt.

Wie ist die Rechtslage und welche Möglichkeiten haben die Behörden um festzustellen woher die Arbeiten stammen?

II. Zur anwendbaren Gesetzgebung und zur Rechtslage

Bei zahntechnischen Produkten handelt es sich um Medizinprodukte nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (vgl. Art. 2 Absatz litt a HMG; SR 812.21). Im Rahmen der Medizinprodukte fallen die zahntechnischen Werke unter die Gruppe der Sonderanfertigungen im Sinne von Art. 1a Absätze 1 bis 3 der Medizinprodukteverordnung (MepV; SR 812.213). Die entsprechenden Bestimmungen lauten wie folgt:

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2010, in Kraft seit 1. April 2010 ([AS 2010 1215](#)).

Art. 1a¹ Sonderanfertigungen

¹ Sonderanfertigungen sind Medizinprodukte, die für eine bestimmte Patientin oder einen bestimmten Patienten hergestellt werden.

² Sie müssen nach schriftlicher Verordnung und unter der Verantwortung einer beruflich entsprechend qualifizierten Person hergestellt werden.

³ Das Verfahren der Konformitätsbewertung richtet sich nach Anhang 3.

⁴ Serienmässig hergestellte Medizinprodukte, die aufgrund einer spezifischen Anforderung der anwendenden Fachperson angepasst werden müssen, gelten nicht als Sonderanfertigungen.

Die Medizinprodukte werden je nach ihrem Risikopotential in Risikoklassen von I bis III eingeteilt (vgl. Art. 5 MepV). Die zahntechnischen Produkte (Kronen, Brücken, Prothesen, Schienen etc.) fallen als Sonderanfertigungen alle unter die Risikoklasse IIa. Um auf dem Markt vertrieben werden zu dürfen, müssen Medizinprodukte ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen (vgl. auch oben Art. 1a Absatz 3 MepV). Das entsprechende Verfahren und die damit verbundenen Prüfungen sind für die jeweiligen Klassen unterschiedlich. Für die Festlegung wird auf das mit dem Produkt verbundene Risiko für die Gesundheit abgestellt.

Die noch bis Mai 2021 geltende Schweizer Gesetzgebung, wie auch die im Mai nächsten Jahres neu in Kraft tretenden Regelungen für alle Klassen von Medizinprodukten richten sich strikte nach den Normen der Europäischen Union. Dies um zu verhindern, dass ein Schweizer Produkt im Ausland nochmals geprüft werden muss. Für die aktuelle Regelung ist dies insbesondere die Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte. Für die neuen Regeln ist dies die (nach diversen Implantat Skandalen) massiv verschärfte und direkt anwendbare Verordnung der EU 2017/45 («Medical Device Regulation»; kurz «MDR»).

III. Zur Konformitätsbewertung und Dokumentationspflicht bei Sonderanfertigungen durch Hersteller/-in

Medizinprodukte dürfen in der Schweiz nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften erfüllen bzw. konform sind (vgl. Art. 4 MepV). Hersteller/-in von Sonderanfertigungen unterstehen gemäss Art. 6 MepV einer Meldepflicht bei Swissmedic. Die entsprechende Bestimmung lautet:

Art. 6 Meldepflicht für das Inverkehrbringen von Medizinprodukten

¹ Wer folgende Medizinprodukte in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat erstmals in Verkehr bringt und Sitz in der Schweiz hat, muss dem Institut den Namen, die Adresse sowie eine Beschreibung der betreffenden Produkte bis spätestens zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens angeben:

- a. klassische Medizinprodukte der Klasse I;
- b. Sonderanfertigungen klassischer oder aktiver implantierbarer Medizinprodukte;

Nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 MepV muss eine Person, welche ein Medizinprodukt in der Schweiz in den Verkehr bringt, den Behörden die entsprechende Konformitätsbescheinigung vorlegen. Die entsprechenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 9 Grundsatz

¹ Wer in der Schweiz Medizinprodukte in Verkehr bringt, muss den Behörden, die für die Kontrolle im Rahmen der Marktüberwachung zuständig sind, auf Verlangen die Konformitätserklärung beibringen.

² Wer in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat ein Medizinprodukt erstmals in Verkehr bringt und Sitz in der Schweiz hat, muss belegen können, dass das Produkt den grundlegenden Anforderungen entspricht und die angepriesene Wirksamkeit bzw. Leistung erfüllt.

Gemäss Art. 1a Absatz 3 der geltenden MepV (siehe oben) richtet sich das Verfahren der Konformitätsbewertung für Sonderanfertigungen nach deren Anhang 3. Dieser enthält in Ziffer 10 die für die Prüfung der Konformität von Sonderanfertigungen anwendbare Regel. Sie lautet wie folgt:

10. Konformitätsbewertung für Sonderanfertigungen und Medizinprodukte zur klinischen Prüfung aller Klassen:

Die Konformitätsbewertung ist nach Anhang VIII der Richtlinie 93/42/EWG oder für aktive implantierbare Medizinprodukte nach Anhang 6 der Richtlinie 90/385/ EWG durchzuführen.

Die MepV verweist integral auf Anhang VIII der Richtlinie 93/42. Diese enthält für die Sonderanfertigungen folgende Pflichten für die Herstellerin/den Hersteller:

Die Pflicht zur Erstellung einer spezifischen Erklärung für Sonderanfertigungen (Ziffer 1), welche eine Reihe von zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten muss (Ziffer 2.1). Zudem muss eine entsprechende Dokumentation vorhanden sein, um den Nachweis zu führen (Ziffer 3.1). Diese Dokumentation muss den Behörden bereitgehalten werden (Ziffer 3).

Vgl. für den genauen Wortlaut des Anhangs VIII zu den Sonderanfertigungen wie folgt:

ANHANG VIII [EU Richtlinie 93/42 EWG](#) (übernommen in Schweizer Recht nach Art. 10 Abs. 1 MepV i.V. mit Anhang III Ziffer 10 (wird am 26. Mai 2021 durch Reglement der MDR ersetzt))

ERKLÄRUNG ZU PRODUKTEN FÜR BESONDERE ZWECKE

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter stellt bei Sonderanfertigungen oder bei für klinische Prüfungen bestimmten Produkten eine Erklärung aus, die die in Abschnitt 2 aufgeführten Angaben enthält.

2. Die Erklärung muß folgende Angaben enthalten:

2.1. bei Sonderanfertigungen:

- die zur Identifizierung des betreffenden Produkts notwendigen Daten;
- die Versicherung, daß das Produkt ausschließlich für einen bestimmten Patienten bestimmt ist, und den Namen dieses Patienten;
- den Namen des Arztes oder der hierzu befugten Person, der/die das betreffende Produkt verordnet hat, und gegebenenfalls den Namen der betreffenden medizinischen Einrichtung;
- die spezifischen Merkmale des Produkts, die sich aus der betreffenden ärztlichen Verordnung ergeben;
- die Versicherung, daß das betreffende Produkt den in Anhang I genannten grundlegenden Anforderungen entspricht, und gegebenenfalls die Angabe der grundlegenden Anforderungen, die nicht vollständig eingehalten worden sind, mit Angabe der Gründe.

3. Der Hersteller verpflichtet sich ferner, folgende Unterlagen für die zuständigen nationalen Behörden bereitzuhalten:

3.1. Bei Sonderanfertigungen die Dokumentation, aus der die Auslegung, die Herstellung und die Leistungsdaten des Produkts einschließlich der vorgesehenen Leistung hervorgehen, so daß sich hiermit beurteilen lässt, ob es den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Herstellungsverfahren die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der im vorstehenden Absatz genannten Dokumentation sichergestellt wird.

In der Praxis der zahntechnischen Laboratorien werden die entsprechenden Angaben regelmässig auf dem sogenannten «branchenüblichen, detaillierten Lieferschein» gemacht, **welcher die Details der Laborrechnung (Arbeit und Material) mit den gemäss MepV obligatorischen Angaben der Erklärung für Sonderanfertigungen kombiniert.**

Fazit 1:

Die für den Vollzug des Gesundheitsgesetzes (vgl. Art. 56 und 59 des Tessiner Gesundheitsgesetzes) und der Sozialgesetzgebung des Kantons zuständigen Behörden (im Tessin wohl die Gesundheits- und oder Sozialdirektion), **können entweder gestützt auf kantonales Recht oder aufgrund der Delegation der Kontrollbefugnis für die Konformität von für Sonderanfertigungen in Art. 24 Absatz 2 litt b MepV und der zulässigen Massnahmen gemäss Artikel 26 MepV bei Verdachtsfällen jederzeit (auch vor Ort) überprüfen, ob**

- a) die entsprechende Praxis bei Swissmedic als Herstellerin gemeldet ist;
- b) die entsprechende Erklärung der Herstellerin/des Herstellers bzw. der branchenübliche, detaillierte Lieferschein mit allen Angaben inkl. Preis vorliegt;
- c) ob die entsprechende Dokumentation geführt wird;
- d) ob die zur Herstellung der entsprechenden Sonderanfertigungen notwendigen Infrastrukturen überhaupt vorhanden sind;
- e) ob ein vorgelegter Lieferschein der entsprechenden Sonderanfertigung (aufgrund der Photographien oder Beschreibungen in der Dokumentation) bezüglich Technik und verwendeten Materialien überhaupt entspricht.

Für die Kontrollen nach d) und e) wird dringend der Beizug einer Zahntechnikerin/eines Zahntechnikers empfohlen.

Fehlen diese Dokumente/Infrastrukturen oder die Meldung als Hersteller/-in so liegen klare Verstösse gegen Bundesrecht vor, welche sanktioniert werden können (vgl. Art. 86 und 87 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte. Die Sanktionen reichen bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren).

IV. Was gilt bei Importen aus dem Ausland, deren Herstellungsort bzw. Hersteller/-in auf der Erklärung falsch angegeben ist?

- a) Die Erklärung für Sonderanfertigungen ist eine Urkunde im Sinne des [Strafgesetzbuches](#) (StGB) (Art. 110 Absatz 4). Dieser lautet:

⁴ *Urkunden* sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

Werden falsche Angaben über die Herstellerin/den Hersteller gemacht, so handelt es sich um eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB.

- b) Zwischen der Zahnärztin/dem Zahnarzt und der Patientin/dem Patienten besteht ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag, welcher den Regeln des Auftrags folgt. Die Laborkosten sind Auslagen zur Erfüllung des Auftrages im Sinne von Art. 402 Absatz 1 OR. Die entsprechenden Kosten **müssen somit zwingend 1:1 und ohne jeden Aufschlag** der Patientin/dem Patienten oder einem tiers payant weiterverrechnet werden. Dieser Grundsatz wird im Übrigen auch in Ziffer 11 Absatz 3 des [Tarifvertrages UV/IV/MV](#) vom 3.5.2017 ausdrücklich festgehalten. Dieser lautet:

³ Für zahntechnische Arbeiten ausländischer Laboratorien werden ausschliesslich die Gestehungskosten vergütet. Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen (Referenz aktuelle Statistiken OECD/Eurostat, allenfalls Weltbank). Bedingung jeglicher Vergütung für direkt importierte, ausländische Arbeiten im Sinne dieses Absatzes sowie von Absatz 2 (d.h. Zahnarzt/Labor gilt mehrwertsteuerrechtlich als Importeur) bildet zusätzlich der Nachweis der korrekten Einfuhr in die Schweiz (Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung für MWST).

Vgl. im Übrigen zu den obligatorischen Angaben auf dem des Lieferschein auch Ziffer 10 Abrechnung des Tarifvertrages UV/IV/MV.

Auslandarbeiten sind **zwingend** nach den Bestimmungen von Kapitel 30 des Tarifs als solche zu deklarieren. Es dürfen ausschliesslich diese Positionen verwendet werden. Bei den entsprechenden Positionen des Tarifes handelt es sich um reine Materialpositionen (Cluster) und nicht wie bei der Fertigung in der Schweiz um eine Kombination von Arbeitspositionen mit zusätzlichen Angaben zum Material.

Kapitel 30 der Tarifnomenklatur hat folgenden Inhalt:

Kapitel 30: Im Ausland gefertigte Produktionsschritte (Cluster)

3100.0 Ausland-Arbeiten: Kronen/Brücken	
Gültigkeit	01.01.18 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt inkl.)
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt exkl.)
MwSt-Satz	Normalsatz (7.7%)

3110.0 Ausland-Arbeiten: Implantat-Arbeiten	
Gültigkeit	01.01.18 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt inkl.)
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt exkl.)
MwSt-Satz	Normalsatz (7.7%)

3170.0 Ausland-Arbeiten: CAD/CAM	
Gültigkeit	01.01.18 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt inkl.)
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt exkl.)
MwSt-Satz	Normalsatz (7.7%)

3500.0 Ausland-Arbeiten: Prothetik	
Gültigkeit	01.01.18 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt inkl.)
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt exkl.)
MwSt-Satz	Normalsatz (7.7%)

3700.0 Ausland-Arbeiten: Kieferorthopädie	
Gültigkeit	01.01.18 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt inkl.)
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt exkl.)
MwSt-Satz	Normalsatz (7.7%)

Im Bereich UV/IV/MV kontrolliert die Qualitätskommission des Tarifvertrags Zahntechnik auf Anzeige oder mittels Stichproben die Deklaration der Hersteller/-in zum Fertigungsland. Bei falschen Angaben bestehen weitgehende Sanktionsmöglichkeiten ausgehend von einer Reduktion des Taxpunktwerts bis zur Streichung aus der Liste der zur Abrechnung zugelassenen Laboratorien (sogenannte «[Positivliste](#)»).

Bezüglich falschen Angaben oder falschen Urkunden sind die Sanktionen besonders streng. Die entsprechende Bestimmung aus dem Tarifwerk (Beilage 1 zu Anhang 4 zum Tarifvertrag) lautet wie folgt:

4.4. Aufhebung bzw. Ausdehnung der Sanktionen

⁴ Falsche oder gefälschte Angaben oder Unterlagen bewirken automatisch die Nichterfüllung des Nachweises und die sofortige Streichung aus der Positivliste für zwei Jahre; die Einleitung von verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Schritte bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- c) Wird ein falscher Lieferschein verwendet oder werden falsche Angaben betreffend Fertigungsort gemacht oder nicht korrekt gemäss Kapitel 30 tarifiert (siehe oben) um eine im Ausland hergestellte Sonderanfertigung zum Schweizer Tarif zu verrechnen, so stellt dies nicht nur eine Verletzung von Art. 402 OR und der Treuepflicht der/des Beauftragten sowie des Tarifvertrages UV/IV/MV dar, sondern kann zudem den Tatbestand des Betruges nach Artikel 146 oder 148a STGB erfüllen. Bei Ausländer/-innen stellt Betrug zudem einen Grund für eine obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a lit. e dar.
- d) Nach Art. 40 lit. e des [Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe](#) (MedBG; SR 811.11) haben Zahnärztinnen und Zahnärzte folgendes Prinzip zu beachten:

e. Sie wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen.

Es ist offensichtlich, dass die oben umschriebenen Handlungen eine krasse Verletzung des obgenannten Prinzips darstellen.

Gemäss Art. 41 MedBG haben die Kantone eine Aufsichtsbehörde zu bestellen.

Diese kann bei Verletzungen der Berufspflichten gestützt auf Art. 43 MedBG die folgenden (weitreichenden) Disziplinar massnahmen beschliessen:

Art. 43 Disziplinar massnahmen

¹ Bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. einen Verweis;
- c. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- d. ein Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot);

e. ein definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

²Für die Verletzung der Berufspflichten nach Artikel 40 Buchstabe b können nur Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c verhängt werden.

³Eine Busse kann zusätzlich zu einem Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung angeordnet werden.

⁴Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung zur Berufsausübung während des Disziplinarverfahrens einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.

Fazit 2:

Die Verwendung falscher Lieferscheine oder die falsche Deklaration des Fertigungslandes oder fehlende Dokumente können für die Herstellerin/den Hersteller oder Importeur/-in der Sonderanfertigung insbesondere folgende Tatbestände erfüllen:

- Verletzung der Berufspflichten gemäss MedBG (Art. 40 lit. e)
- Verletzung Bestimmungen der MepV (Art. 6, 9 und 10 sowie Anhang 3)
- Erfüllung der Straftatbestände der Urkundenfälschung und des Betrugs (Art. 251, 146 und 148a StGB)
- Verletzung des Bundesgesetzes über die MWST bei der Einfuhr (vgl. Art. 50ff des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer; SR 641.20).
- Verletzung von Ziffern 9 und 10 und Anhang 1 zur Fertigung in der Schweiz des Tarifvertrages UV/IV/MV
- Verletzung der Treuepflicht im Rahmen des Behandlungsvertrages (Art. 398 Abs. 2 und 402 Abs. 1 OR)
- Verletzung kantonalen Rechts im Bereich der Gesundheits- und Sozialgesetzgebung
- Missbrauchs des Tarifs 223 (vgl. MTK, Medizinaltarifkommission UVG)

Für die Aktennotiz:

Swiss Dental Laboratories (VZLS)



Marco V. Camin
Präsident



Christian Hodler, Fürsprecher
Generalsekretär

Kopie:

Dr. Peter Suter, Präsident VKZS